

Stellungnahme

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG)

- Entwurfsstand des Gesetzes vom 21.7.2016 -

07. September 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Hintergrund der vorliegenden Kommentierung:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf seiner Internetseite einen Gesetzentwurf zur Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt vorgelegt, um die Richtlinie 2014/53/EU umzusetzen und die Möglichkeit einer Kommentierung eingeräumt.

Allgemeines

Neben unserer nachfolgenden Kommentierung von konkreten Formulierungen des vorliegenden Referentenentwurfes möchte Bitkom folgende allgemeine Punkte anmerken:

- Für einen eventuellen Erlass eines delegierten Rechtsaktes zu § 5 (Bereitstellung von Informationen über die Konformität von Kombinationen aus Funkanlagen und Software) bzw. § 6 (Registrierung von Funkanlagentypen bestimmter Kategorien) benötigen die Hersteller eine angemessene Übergangszeit, innerhalb derer sie sich nach Klärung ihrer jeweiligen Betroffenheit auf die Anforderungen vorbereiten können. Wir bitten das Wirtschaftsministerium, sich bei der EU-Kommission zu

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung &
Umwelt

T +49 30 27576-270
c.herzog@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Entwurf FuAG

Seite 2|5

gegebener Zeit dafür einzusetzen.

- Bitkom weist darauf hin, dass eine in der späteren Praxis allzu strikte Auslegung von §5 (1) (Bereitstellung von Informationen über die Konformität von Kombinationen aus Funkanlagen und Software) zu hohen zusätzlichen administrativen Aufwänden für die Wirtschaft führen würde und als Folge die Geschwindigkeit, mit der Innovationen in den Markt gebracht werden, einschränken kann.
 - Problem: Derzeit bestätigen die Hersteller die Konformität im Auslieferungszustand. Würde die Formulierung aus dem Entwurf des Funkanlagengesetzes strikt ausgelegt, bedeutete dies, dass für jedes Software-Update eine neue Konformitätserklärung für jedes einzelne Produkt ausgestellt und an die Bundesnetzagentur sowie die Europäische Kommission übermittelt werden müsste.
 - Lösungsvorschlag: Als Unterstützung für die spätere Auslegung des FuAG schlagen wir eine Erläuterung wie nachfolgend beschrieben für die Aufnahme in die Gesetzesbegründung vor: Da Software-Updates in der Regel häufig veröffentlicht werden, sollte nicht jede einzelne Nachfolgeversion der Software zu der Verpflichtung führen, eine Konformitätserklärung auszustellen und Informationen darüber an die Bundesnetzagentur und die Europäische Kommission zu übermitteln. Aus Sicht des Bitkom sollte es ausreichen, eine Basisversion der Software in der Konformitätserklärung genau zu benennen. Alle darauf aufbauenden Software-Updates des Herstellers sollten damit erfasst sein.
 - Gleiches gilt für die Anforderung aus §18 FuAG, dass die EU-Konformitätserklärung immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.
- SDR: Wir bitten das Wirtschaftsministerium, sich in den weiteren Gesprächen mit der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die Bezeichnung „SDR“ bzw. „Software Defined Radio“ durch „Reconfigurable Radio Systems“ ersetzt wird. In der aktuellen Diskussion geht es um die Möglichkeit, dass die Funkeigenschaften eines Produktes durch Software „umkonfiguriert“ werden können. Nicht jede SDR-Implementation erlaubt es dem Nutzer, die Funkeigenschaften des Produktes umzukonfigurieren. Alternativ sollte eine Definition von Software Defined Radio gefunden werden, die den Aspekt der Rekonfigurierbarkeit klar herausstellt und sich darauf beschränkt.

Bitkom möchte mit Bezug auf den aktuellen Referentenentwurf des FuAG auf die folgenden konkreten Punkte hinweisen:

Kommentierung

Text im Entwurf	Kommentar
<p>§ 3 (1) <i>Begriffsbestimmungen</i></p> <p>4. sind „Funkwellen“ elektromagnetische Wellen mit Frequenzen unter dreitausend Gigahertz, die sich im</p>	<p>Die Formulierung „ohne künstliche Unterstützung“ sollte an die Formulierung der Richtlinie angepasst werden: „ohne künstliche Führung“. Andernfalls würden Unklarheiten durch unterschiedliche</p>

Text im Entwurf	Kommentar
Raum ausbreiten, ohne künstliche <u>Unterstützung</u> ;	Wortwahl entstehen.
<i>§ 3 (1) Begriffsbestimmungen</i> 10. ist „Inverkehrbringen“ das erstmalige Bereitstellen von Funkanlagen auf dem <u>Markt</u> ;	Die Formulierung „auf dem Markt“ sollte an die Formulierung der Richtlinie angepasst werden: „auf dem Unionsmarkt“. Andernfalls würden Unklarheiten durch unterschiedliche Wortwahl entstehen.
<i>§ 3 (1) Begriffsbestimmungen</i> 11. ist „Inbetriebnahme“ die erstmalige Verwendung von Funkanlagen durch ihre Endnutzer;	Auch hier fehlt der Verweis auf die Inbetriebnahme <u>in der Union</u> , der in der Richtlinie enthalten ist.
<i>§8(2) Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr</i> Ein Wirtschaftsakteur darf Funkanlagen, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, auf Messen und Ausstellungen ausstellen, wenn er die Funkanlagen mit dem Hinweis versieht, dass sie erst dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Vorführung von Funkanlagen darf nur stattfinden, soweit geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um funktechnische und elektromagnetische Störungen zu vermeiden, sowie Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren oder für Güter abzuwenden.	Das FuAG ist hier strenger als die Richtlinie. Die Richtlinie erlaubt eine Ausstellung nicht nur auf Messen und Ausstellungen sondern auch auf „ähnlichen Veranstaltungen.“ In der Praxis ist das sehr relevant, z.B. bei Produktvorstellungen direkt beim Kunden. Ferner spricht die Richtlinie von einem Hinweis in Form eines Schildes und nicht zwangsläufig von einem „versehen“ der Funkanlage mit einem Hinweis. Das FuAG sollte hier dem Text der Richtlinie angepasst sein.
<i>§ 14 Pflichten des Händlers</i> (1) Der Händler darf eine Funkanlage erst auf dem Markt bereitstellen, wenn er <u>sichergestellt</u> hat, dass ...	Der Händler kann nicht <u>sicherstellen</u> , dass die Funkanlage den geforderten Punkten entspricht, da dies nur dem Hersteller möglich ist. Der Händler kann die Erfüllung der Anforderungen aber <u>überprüfen</u> . Die Formulierung „überprüfen“ ist auch in der

Text im Entwurf	Kommentar
	Richtlinie enthalten und sollte übernommen werden.
<p><i>§ 20 Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen</i></p> <p>(2) Jeder Funkanlage ist eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung beizufügen. Wird nur eine vereinfachte EU Konformitätserklärung bereitgestellt, muss darin die <u>genaue</u> Internetadresse angegeben sein, unter der der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung erhältlich ist.</p>	Hier weicht der Text von der Richtlinie ab. Die Richtlinie fordert die Angabe einer <u>Internetadresse</u> . Die Abweichung durch den Zusatz „genaue“ kann zu der Interpretation führen, dass in Deutschland abweichende oder zusätzliche Angaben erforderlich wären. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu einer europäischen Harmonisierung.
<p><i>§ 25 Maßnahmen bei nichtkonformen Funkanlagen</i></p> <p>(1) Ergreift der Wirtschaftsakteur einer nach § 24 Absatz 2 Satz 1 festgestellten nichtkonformen Funkanlage innerhalb der gesetzten Frist keine <u>geeigneten</u> Korrekturmaßnahmen, so trifft die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Funkanlage auf dem deutschen Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass die Funkanlage zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig, können die Maßnahmen <u>gegen jeden</u> gerichtet werden, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt.</p>	Hier weicht der Text von der Richtlinie ab und ändert die Bedeutung der Richtlinie. Die Richtlinie fordert „angemessene Maßnahmen“. Geeignete Maßnahmen können unter Umständen nicht angemessen sein und würden damit zu unverhältnismäßigen Kosten führen. <p>Das Wort „geeigneten“ sollte dementsprechend in „angemessene“ geändert werden.</p> <p>Bitkom unterstützt ausdrücklich, dass die Maßnahmen bei Bedarf gegen „jeden“ gerichtet werden können, der ein betreffendes Gerät weitergibt.</p>
<p><i>Begründung zu § 3 (Begriffsbestimmungen), Zu Absatz 1, Zu Nummer 1</i></p> <p>Die Vorschrift setzt Artikel 2 Abs. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/53/EU um und definiert den Begriff der Funkanlage. <u>Auch Bündelangebote von verschiedenen</u></p>	Der Begründungstext greift an dieser Stelle zu weit, da somit alle Produkte, die in einem Bundle zusammen mit einem Funkprodukt angeboten werden, aber bisher nicht unter die RE-D fallen, vom FuAG erfasst werden würden.

Text im Entwurf

Kommentar

elektrischen oder elektronischen Erzeugnissen sind
Funkanlagen, sofern von einem Erzeugnis Funkwellen
ausgestrahlt oder empfangen werden können.

Beispiel: Ein USB-Kabel (unterliegt GPD, aber nicht RE-D) liegt einem Funkprodukt in der gleichen Verpackung bei oder wird „als Bundle“ in einer Werbeanzeige angeboten.

Dies deckt sich nicht mit der Intention der Richtlinie.
Bitkom empfiehlt, den Satz zu streichen.
